

# Bauliche Anforderungen

## Kurzinformation über die Vorschriften für die Arbeitsstätte Zahnarztpraxis

### Allgemeine Vorschriften

<p><b>Rechtsgrundlagen: Gesetze, Verordnungen, Regeln</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugesetzbuch</li> <li>• Landesbauordnung</li> <li>• Röntgenverordnung – RöV</li> <li>• Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG</li> <li>• Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV</li> <li>• Arbeitsstättenrichtlinie</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.5/1,2 Fußböden</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.7 Türen und Tore</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A1.8 Verkehrswege</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A3.4 Beleuchtung</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A3.5 Raumtemperaturen</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A3.6 Lüftung</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A4.1 Sanitärräume</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume</li> <li>• Arbeitsstättenregel ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe</li> <li>• DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention</li> <li>• DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• DGUV Vorschrift 9 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz</li> <li>• DGUV Vorschrift 11 Laserstrahlung</li> <li>• TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen</li> <li>• RKI-Richtlinien und Empfehlungen</li> <li>• DGUV Information 203-021 Zahntechnische Laboratorien - Schutz vor Infektionsgefahren</li> <li>• DGUV Information 215-410 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze</li> </ul>
<p><b>Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten</b> § 3a ArbStättV</p> <p>§ 4 ArbSchG</p> <p>§ 3a ArbStättV</p> <p><b>Gefährdungsbeurteilung</b> § 3 ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.</li> <li>• Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.</li> <li>• Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs zulassen, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Arbeitgeber andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder</li> <li>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.</li> </ol> </li> <li>• Werden in Zahnarztpraxen Menschen mit Behinderungen beschäftigt, sind die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf ihre Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für eine barrierefreie Gestaltung der Praxisräume.</li> <li>• Der Arbeitgeber hat zu beurteilen, ob die Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte Gefährdungen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen.</li> </ul>

<p><b>Instandhaltung, Prüfung</b></p> <p>§ 4 ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praxisinhaber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, hat er dafür zu sorgen, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen.</li> <li>• Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.</li> <li>• Der Praxisinhaber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.</li> <li>• Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.</li> </ul>
<p><b>Flucht- und Rettungsplan Erste Hilfe</b></p> <p>§ 4 ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praxisinhaber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Praxisinhaber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.</li> <li>• Der Praxisinhaber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.</li> </ul>
<p><b>Nichtraucherschutz</b></p> <p>§ 5 ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praxisinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.</li> </ul>
<p><b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>§ 8 ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass in Arbeitsstätten, die vor Inkrafttreten der ArbStättV errichtet wurden, Änderungen vorgenommen werden, die den Vorschriften der ArbStättV entsprechen, soweit       <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Arbeitsstätten oder Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert/umgebaut werden,</li> <li>- die Nutzung der Arbeitsstätte wesentlich geändert wird,</li> <li>- nach Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer zu befürchten sind.</li> </ul> </li> </ul>

## Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten

### Allgemeine Anforderungen

<p><b>Abmessungen von Räumen, Luftraum</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.2</p> <p>ASR A1.2</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitsräume, Sanitär- und Pausenräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens die Räume nutzen oder ihre Arbeit verrichten können.</li><li>• Die Abmessungen der Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung. Unabhängig davon dürfen als Arbeitsräume nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m<sup>2</sup> für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m<sup>2</sup> für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.</li><li>• Die Bewegungsfläche muss gemäß den allgemeinen Anforderungen mindestens 1,50 m<sup>2</sup> betragen. Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen.</li><li>• Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die lichte Höhe von Arbeitsräumen muss betragen:<ul style="list-style-type: none"><li>- bei bis zu 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m</li><li>- bei mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m</li><li>- bei mehr als 100 m<sup>2</sup> mindestens 3,00 m</li></ul></li><li>• Der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum soll für jeden ständig anwesenden Beschäftigten mindestens<ul style="list-style-type: none"><li>- 12 m<sup>3</sup> bei überwiegend sitzender Tätigkeit,</li><li>- 15 m<sup>3</sup> bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit betragen.</li></ul></li></ul>
<p><b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.4</p> <p>DGUV Vorschrift 3</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.</li><li>• Die Absicherung elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen (Untersuchungs- und Behandlungsräume) ist durch Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0664 Teil 1-3 i. V. m. DIN VDE 0100-710 und zusätzlichem Potentialausgleich, in den die fremden leitfähigen Teile einbezogen werden müssen, die der Patient bei der Untersuchung oder Behandlung mit netzabhängigen medizinischen elektrischen Geräten berühren kann, zu gewährleisten.</li><li>• Im Verteilerkasten muss eine eindeutige Zuordnung der Sicherungen zu den jeweils versorgten Stromkreisen erfolgen können (VDE 0105-100).</li><li>• Vor der ersten Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen und in regelmäßigen Abständen erfolgt eine Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.</li></ul>
<p><b>Fußböden</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.5</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken der Räume müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betriebes entsprechen sowie leicht zu reinigen sind.</li><li>• Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.</li></ul>

<p>TRBA 250 RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fußböden sowie die Außenflächen von eingebauten Einrichtungen und Einrichtungsteilen müssen feucht zu reinigen, zu desinfizieren und flüssigkeitsdicht sein. Sie müssen beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein.</li> </ul>
<p><b>Wände, Decken, Arbeitsflächen</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.5</p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken der Räume müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betriebes entsprechen sowie leicht zu reinigen sind.</li> <li>Oberflächen (Arbeitsflächen und angrenzende Wandflächen, Fußböden, Flächen eingebauter Einrichtungen, Flächen an Geräten und Apparaturen, die mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen, müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein. <i>Hinweis: Je nach zu erwartender Verunreinigung kann diese Forderung z. B. fachgerechte Anstriche mit Beschichtungsmitteln oder –systemen der Nassabriebklasse 2 (DIN EN 13300 „Wasserhaltige Beschichtungsmittel und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich“) erfüllt werden.</i></li> </ul>
<p><b>Fenster, Oberlichter</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.</li> <li>Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.</li> </ul>
<p><b>Türen</b></p> <p>ArbStättV, Anhang 1.7 ASR A1.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.</li> <li>Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.</li> <li>Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.</li> <li>Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruchsicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.</li> <li>Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.</li> </ul>
<p><b>Verkehrswege, Treppen</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 1.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrswege, einschließlich Treppen, müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.</li> <li>Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.</li> </ul>
<p><b>Stellplätze, Abstellanlagen für Fahrräder</b></p> <p>§ 50 Landesbauordnung</p>	<p>Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Wird die Anzahl durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Absatz 4 Nummer 8 festgelegt, ist diese maßgeblich.</p> <p>Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht oder ausreichende Fahrradwege vorhanden sind. Stellplätze oder Abstellanlagen für Fahrräder können mit Einverständnis der Gemeinde in allen Baugebieten für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden, wenn sich ihre Nutzungszeiten nicht überschneiden und deren Zuordnung zu den Vorhaben öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p>

## Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren

<p><b>Brandschutz – Maßnahmen gegen Entstehungsbrände</b></p> <p>§ 3 ArbStättV, Anhang 2.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.</li> <li>• Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.</li> <li>• Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.</li> </ul>
<p><b>Fluchtwege und Notausgänge</b></p> <p>§ 3 ArbStättV, Anhang 2.3</p>	<p>Fluchtwege und Notausgänge müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,</li> <li>• auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,</li> <li>• in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</li> <li>• Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.</li> </ul> <p>Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,</li> <li>• in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</li> <li>• Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.</li> </ul>
<p><b>Erste-Hilfe-Material</b></p> <p>§ 4 ArbStättV und Anhang 4.3 DGUV Vorschrift 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.</li> <li>• Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.</li> </ul>

## Arbeitsbedingungen

<p><b>Beleuchtung und Sichtverbindung</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 3.4</p> <p>ASR A3.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber darf als Arbeits- und Pausenräumen nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben.</li> <li>• Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden</li> <li>• Die Forderungen gelten nicht für Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, z. B. Röntgenraum, Teeküche.</li> <li>• In Arbeitsräumen muss die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz je nach Art der Tätigkeit reguliert werden können.</li> <li>• Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.</li> <li>• Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.</li> <li>• In Arbeitsbereichen für medizinische oder pflegerische Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential durch Umgang mit             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder kontaminierten Gegenständen</li> <li>- spitzen, scharfen, sich bewegenden oder heißen Instrumenten sowie</li> <li>- in Büros oder büroähnlichen Bereichen</li> </ul>             ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux vorzusehen. Zur Durchführung           </li> </ul>
---	---

	der medizinischen Behandlung können höhere Werte erforderlich sein.
<b>Raumtemperatur, Lüftung</b> § 3 ArbStättV und Anhang 3.5 und 3.6 ASR A3.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Arbeitsräumen, Sanitär- und Pausenräumen müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft und eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.</li> <li>• Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen bei leichter Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sitzende Körperhaltung: +20 °C</li> <li>- Stehende, gehende Körperhaltung: +19 °C</li> <li>- Pausen-, und Sanitarräume: +21 °C.</li> </ul> </li> <li>• Die Lufttemperatur in Arbeits-, Pausen- und Sanitarräumen soll +26 °C nicht überschreiten.</li> <li>• Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.</li> <li>• Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Die Beschäftigten müssen im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.</li> </ul>
<b>Lärm</b> § 3 ArbStättV und Anhang 3.7 DGUV Information 215-410 ASR A4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.</li> <li>• Der Schallpegel darf, auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche, höchstens betragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Bürotätigkeiten kommt als Grenzwert bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A) und bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB(A) in Betracht.</li> <li>- Bei allen sonstigen Tätigkeiten 80 dB (A), Überschreitung maximal um 5 dB (A),</li> <li>- In Pausenräumen 55 dB (A).</li> </ul> </li> </ul>
<b>Sitzgelegenheiten</b> DIN EN 1335  DGUV Information 215-410	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz müssen dem Arbeitsablauf und der Handhabung der Betriebseinrichtungen entsprechen und unfallsicher sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückenlehne mit festem Halt für den Rücken</li> <li>- Sitzfläche glatt oder mit luftdurchlässigem Polster</li> <li>- Sitztiefe 0,35 bis 0,45 m</li> <li>- Vorderkante abgerundet oder gepolstert</li> </ul> </li> <li>- Füße müssen Kontakt mit dem Fußboden oder einer Fußablage haben</li> <li>- Nicht fest mit dem Fußboden verbundene Sitzgelegenheiten müssen kippstabil sein</li> <li>- Sitzgelegenheiten mit Rollen müssen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein; die Rollen sollen DIN EN 12529 entsprechen</li> <li>• Bei Büroarbeiten und vergleichbaren, überwiegend im Sitzen ausgeführten Tätigkeiten sollen die Sitzgelegenheiten mit verstellbarer Rückenlehne mit oder ohne Armstützen - höhenverstellbar der DIN EN 1335 „Büromöbel; Büro-Arbeitsstuhl“ entsprechen.</li> </ul>

## Sanitär-, Umkleide- und Pausenräume

<p><b>Toilettenräume</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 4.1</p> <p>TRBA 250</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.</li> <li>• Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen-, Wasch- und Umkleideräumen befinden.</li> <li>• Toilettenräume müssen mit Handwaschgelegenheiten, Mitteln zum Reinigen (z. B. Seife in Seifenspendern) und Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher, Textilhautautomaten) und Abfallbehältern ausgestattet sein.</li> <li>• Den Patienten und den Beschäftigten müssen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen. War die Einrichtung getrennter Toiletten bis zum März 2014 aufgrund des Bestandsschutzes nicht erforderlich, so findet die Forderung nur bei einer Neugestaltung oder wesentlichen Umgestaltung des Sanitärbereiches Anwendung.</li> </ul>
<p><b>Umkleideräume</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 4.1</p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung (2006)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praxisinhaber hat geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.</li> <li>• Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.</li> <li>• Umkleideräume müssen leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtsicher geschützt eingerichtet werden.</li> <li>• Entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein.</li> <li>• Umkleideräume müssen mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann. Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern.</li> <li>• Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung getrennt aufzubewahren. Der Praxisinhaber hat für vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zu sorgen.</li> </ul>
<p><b>Pausen- (Sozial-)räume</b></p> <p>TRBA 250</p> <p>ArbStättV Anhang 4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen oder lagern. Hierfür sind vom Arbeitgeber leicht erreichbare Pausenräume oder Pausenbereiche (abgetrennte Bereiche innerhalb von Räumen der Arbeitsstätte) zur Verfügung zu stellen.</li> <li>• Pausenräume sind an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen.</li> <li>• Entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer sind Pausenräume mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten.</li> <li>• Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.</li> </ul>
<p><b>Händewaschplätze</b></p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung (2016)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handwaschplätze müssen in Behandlungsräumen, in der Nähe unreiner Arbeitsplätze (Aufbereitungsort) vorhanden sein. Die Handwaschplätze müssen also nicht zwingend in unmittelbarer Umgebung der genannten Arbeitsplätze eingerichtet werden, sondern sie können auch in erreichbarer Entfernung z. B. in einem anderen Raum zur Verfügung stehen.</li> <li>• Ausstattung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulauf für warmes und kaltes Wasser</li> <li>- Armaturen mit handkontaktloser Bedienung, z. B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind, oder Wasserfreigabe mittels Fuß- oder Knieauslösung</li> <li>- Wandmontierter Spender für Händedesinfektionsmittel ohne Handkontakt bedienbar</li> <li>- Wandmontierter Spender für Handwaschpräparat ohne Handkontakt bedienbar</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalhandtücher und Sammelbehälter für gebrauchte Handtücher (Papierkorb bzw. Plastiksack) mit regelmäßiger Entleerung; alternativ Retraktivspender mit automatischem Handtuchvorschub</li> <li>- Hautpflegemittel in Spendern oder Tuben; die Bereitstellung ist auch in Umkleiden oder Pausenräumen möglich</li> <li>- Ggf. Hautschutz- und Händehygieneplan</li> </ul>
--	---

## Spezielle Arbeitsräume und Arbeitsplätze

<p><b>Behandlungsbereiche</b></p> <p>RKI-Empfehlung (2006)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine effektive Infektionsprävention ist zwischen den Behandlungsbereichen und anderen Bereichen eine bauliche Trennung sinnvoll.</li> <li>• Sind mehrere Behandlungsplätze in einem Behandlungsbereich angeordnet, sind aus psychologischen und datenschutzrechtlichen Gründen Trennwände erforderlich.</li> <li>• In Behandlungsräumen müssen Waschplätze mit warmem und kaltem Wasser gut erreichbar in der Nähe des Behandlungsplatzes vorhanden sein.</li> <li>• Für weitere Informationen: siehe Handwaschplätze</li> </ul>
<p><b>Aufbereitungsraum</b></p> <p>RKI-Empfehlung (2012)</p>	<p>Anforderungen an Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Aufbereitung von Medizinprodukte der Risikogruppen <b>semikritisch A</b> und <b>kritisch A</b> ist ein eigener Bereich mit Zonentrennung in unrein – rein – Lagerung (zeitliche Trennung möglich) erforderlich.</li> <li>• Für die Aufbereitung von Medizinprodukte der Risikogruppen <b>semikritisch B</b> und <b>kritisch B</b> wird möglichst ein eigener Aufbereitungsraum mit einer Bereichstrennung in unrein – rein – Lagerung gefordert. Dies ist bei Neu-, Zu- und Umbauten und möglichst auch in bestehenden Einrichtungen umzusetzen.</li> </ul>
<p><b>Verwaltungsarbeitsplatz</b> <b>Bildschirmarbeitsplatz</b></p> <p>§ 3 ArbStättV und Anhang 6</p> <p>DGUV Information 215-410 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.</li> <li>• Es muss ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und –bewegungen vorhanden sein.</li> <li>• Die Oberflächen der Bildschirmgeräte sowie Arbeitstische oder Arbeitsflächen müssen frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein bzw. bei der Arbeit frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.</li> <li>• Die Beleuchtung muss der Art der Arbeitsaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Beschäftigten angepasst sein; ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung ist zu gewährleisten.</li> <li>• Die Grundsätze der Ergonomie sind auf die Bildschirmarbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsmittel sowie die für die Informationsverarbeitung durch die Beschäftigten erforderlichen Bildschirmgeräte entsprechend anzuwenden.</li> </ul>
<p><b>Praxislabor</b></p> <p>TRGS 526</p> <p>BAuA Broschüre: Sicherheit und Gesundheitsschutz für Zahntechniker</p> <p>DGUV Information 203-021 (bisher BGI 775)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Planung oder Beschaffung ist die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen oder Geräten zu berücksichtigen.</li> <li>• Die spezifischen Tätigkeiten von Beschäftigten in Laboratorien, insbesondere mit Gefahrstoffen, erfordern spezifische Schutzmaßnahmen baulicher und technischer, organisatorischer oder persönlicher Art.</li> <li>• Die Beleuchtung von Laborarbeitsplätzen muss so bemessen sein, dass ein sicheres Arbeiten und ein rechtzeitiges Erkennen von Gefahren jederzeit möglich ist. Als Mindestbeleuchtungsstärke im Labor sind 300 lx, für die Arbeitsplätze 500 lx vorzusehen.</li> <li>• Druckgasflaschen sind aus Brandschutzgründen grundsätzlich außerhalb der Laboratorien sicher aufzustellen. Bei der Aufstellung im Labor sind in der Regel besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, dies stets jedoch bei erhöhtem Brandrisiko.</li> <li>• Türen von Laboratorien müssen in Fluchrichtung aufschlagen und mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein.</li> <li>• Fußböden oder deren Beläge sowie hindurchgehende Leitungsdurchführungen müssen wasserdicht sein.</li> </ul>

